



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail

[REDACTED]


[REDACTED]

Datum 14. Juni 2022

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 10. April 2021 „Finanzierung der Luca App“ an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg  
FragDenStaat # 217971  
Ihr Schreiben vom 20. April 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2022. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie stellten mit Schreiben vom 10. April 2021 einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten und E-Mails der Kommunikation zwischen dem Ministerium und den Betreibern der Luca App zur Anbahnung der Landes-Finanzierung in Höhe von 3,7 Mio. Euro, siehe: [Finanzierung der Luca App - FragDenStaat](#)

Das Sozialministerium verlängerte die Frist der Bearbeitung, da ein umfangreiches Drittbeteiligungsverfahren erforderlich sei. Für die Bearbeitung wurden auch Gebühren in Höhe von 250,- Euro in Aussicht gestellt. Trotz Fristablauf und Nachfrage Ihrerseits wurde der Antrag vom Sozialministerium bis dato nicht beantwortet.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Für die weiteren Einzelheiten sei an dieser Stelle auf den Schriftverkehr über die Plattform FragdenStaat verwiesen.

**Wir haben dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg folgende rechtliche Hinweise, mit der Bitte um Beachtung, erteilt:**

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Amtliche Informationen sind vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Sie können in Papierform, als E-Mail, Audiomitschnitt oder Video vorliegen.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung auf drei Monate ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen. Diese bereits vom Ministerium verlängerte Frist ist abgelaufen.

Stehen der Herausgabe Ausschlussgründe entgegen, müssen diese – auf den konkreten Fall bezogen – dargelegt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass eine (teilweise) Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 LIFG müssen die informationspflichtigen Stellen dafür Sorge tragen, dass das Verwaltungsverfahren nicht verschleppt wird. Daher empfiehlt es sich eine Ausschlussfrist gegenüber den möglicherweise betroffenen Dritten zu setzen, innerhalb derer Stellung zu nehmen ist.

Ferner mussten wir feststellen, dass das Sozialministerium bereits bei einem gleichgelagerten Antrag eine Gebühr von 250,- Euro festgesetzt hat, siehe: [Vertrag & Kosten zur Nutzung der Luca App - FragDenStaat](#) . Gebühren und Auslagen müssen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sein (vgl. § 10 Abs. 1 LIFG) und dürfen zu einem vergleichbaren Sachverhalt nicht doppelt erhoben werden. Wir empfehlen

daher zu prüfen, inwieweit sich die parallel laufenden Drittbeteiligungsverfahren inhaltlich überschneiden, damit die Gebühren dementsprechend angepasst werden können.

Wir haben das Ministerium um Beantwortung Ihres Antrags gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg